

Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik sollen Fragen beantwortet werden, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Fachgebiet fremde Frage in Gerichtsauftrag – Vorgangsweise

Frage:

Ich wurde von einem Zivilgericht zur Sachverständigen bestellt. Der Auftrag des Gerichts enthält fünf Fragen, eine davon fällt jedoch nicht in mein Fachgebiet. Wie ist vorzugehen?

Antwort:

Dies ist dem Gericht mitzuteilen und es ist die Bestellung eines Hilfgutachters anzuregen. Die Einholung von Hilfgutachten darf nur über gerichtlichen Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichts erfolgen. Der beigezogene Hilfgutachter hat einen eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Gericht.

2. Streitwert übersteigt Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung

Frage:

Ich wurde in einem Gerichtsverfahren zur Sachverständigen bestellt. Der Streitwert übersteigt die Versicherungssumme meiner Haftpflichtversicherung. Wie soll ich mich verhalten?

Antwort:

In diesem Fall sollten Sie sich an Ihre Haftpflichtversicherung wenden und um eine Erhöhung der Versicherungssumme für den konkreten Fall ersuchen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Versicherungsprämien können als sonstige Kosten gemäß § 30 GebAG in die Gebührennote aufgenommen werden. Es ist jedoch jedenfalls empfehlenswert, diese Vorgangsweise vorab mit dem Gericht abzustimmen, das auch die Parteien davon informieren wird. Auf die gebührenrechtliche Warnpflicht gemäß § 25 Abs 1a GebAG ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

3. Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Privatgutachten?

Frage:

Ist es zulässig, die Eigenschaft als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige auch in einem Privatgutachten zu erwähnen?

Antwort:

Das ist selbstverständlich zulässig und steht auch mit den Standesregeln im Einklang:

Nach Punkt 1.2. der Standesregeln hat der Sachverständige die mit seinem Eid (§ 5 Abs 1 SDG) übernommenen Verpflichtungen bei jeder Sachverständigentätigkeit, in wessen Auftrag sie auch immer erfolgt, sorgfältig und gewissenhaft einzuhalten. Er hat daher sowohl im Verfahren vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, aber auch als Privatgutachter die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig zu untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen aus Augenschein und Aktenlage treu und vollständig anzugeben und den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Gewerbes oder seines Fachgebiets abzugeben. Wie Punkt 3.1. nochmals hervorhebt, sind daher die im Sachverständigeneid übernommenen Verpflichtungen auch bei der Erstattung von Privatgutachten einzuhalten. Diese grundsätzliche Gleichstellung der bei Gerichts- und Privatgutachten zu beobachtenden Pflichten erfordert es, die Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger auch für Privatgutachten zuzulassen. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass das Privatgutachten in einem Bereich erstattet wird, der von der Zertifizierung des Sachverständigen umfasst ist. Ist dies nicht der Fall, so würde die Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger den unrichtigen Eindruck hervorrufen, der Sachverständige sei auch in diesem Bereich gerichtlich zertifiziert. Ihre Verwendung ist dann nicht zulässig.

4. Rundsiegel auf Privatgutachten?

Frage:

Darf ich bzw soll ich das Rundsiegel auch auf von mir erstatteten Privatgutachten anbringen oder ist dieses (in Papierform erstatteten) Gerichtsgutachten vorbehalten?

Antwort:

Nach § 8 Abs 5 SDG hat der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden, das seinen Namen und seine Eigenschaft bezeichnet. Das Gesetz unterscheidet in diesem Zusammenhang nicht zwischen Gerichtsgutachten und Privatgutachten. Der Grund dafür liegt darin, dass das Siegel ganz allgemein der deutlichen Kennzeichnung von schriftlichen Gutachten für Gerichtsverfahren, aber auch von im Rechtsverkehr zu verwendenden Privatgutachten dienen soll, was eine Maßnahme der Qualitätssicherung darstellt.

Aus § 8 Abs 5 SDG ist daher nicht ein Verbot, sondern im Gegenteil sogar die gesetzliche Anordnung, das Siegel bei Unterfertigung von Privatgutachten zu verwenden, abzuleiten. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass das Privatgutachten in einem Bereich erstattet wird, der von der Zertifizierung des Sachverständigen umfasst ist. Ist dies nicht der Fall, so würde die Verwendung des Siegels den unrichtigen Eindruck hervorrufen, der Sachverständige sei auch in diesem Bereich gerichtlich zertifiziert. Die Verwendung des Siegels ist daher in einem solchen Fall standesrechtlich nicht zulässig.

5. Haftungsausschluss in Gerichtsgutachten?

Frage:

Ich wurde in einem Gerichtsverfahren zum Sachverständigen bestellt. Kann ich meine schadenersatzrechtliche Haftung durch eine entsprechende Klausel im Gutachten beschränken oder ausschließen?

Antwort:

Durch die gerichtliche oder behördliche Bestellung zum Sachverständigen entsteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen der oder dem Sachverständigen und dem Rechtsträger, für den das Gericht oder die Behörde handelt. Rechtsträger ist in der Regel der Bund als Träger der Gerichtsbarkeit oder der Bundesverwaltung oder etwa ein (Bundes-)Land, dem eine Landesverwaltungsbehörde zuzurechnen ist. Anders als bei einem Auftrag zur Erstattung eines Privatgutachtens kommt daher kein (privatrechtliches) Vertragsverhältnis mit dem Gericht oder den Parteien zustande. Regelungen über den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung sind nun aber privatrechtliche Vereinbarungen und als solche nur im Rahmen von Vertragsverhältnissen möglich. Überdies setzen sie auch noch das Einverständnis desjenigen voraus, dem gegenüber die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt werden soll. Beides ist im Rahmen des durch einen Gerichtsauftrag begründeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses nicht möglich. Im Bereich der aufgrund hoheitlicher Bestellung ausgeübten Sachverständigentätigkeit für ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde kommt daher von den Sachverständigen aufgestellten Regelungen über den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung für ihre Gutachterarbeit keine Bedeutung zu; solche Regelungen sind unwirksam. Die Haftung von Sachverständigen richtet sich ungeachtet solcher Formulierungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1295 ff, insbesondere §§ 1299 und 1300 ABGB).

6. Weitergabeverbot für Privatgutachten?

Frage:

Ich habe ein Privatgutachten für interne Zwecke meines Auftraggebers erstattet. Kann ich in das Gutachten eine Klausel aufnehmen, dass dessen Weitergabe an Dritte

durch den Auftraggeber nur mit meiner ausdrücklichen (schriftlichen) Zustimmung zulässig ist?

Antwort:

Ja, eine solche Klausel ist zulässig, weil das Gutachten nur für interne Zwecke des Auftraggebers erstattet wurde. Anderes gilt für Gutachten, die sich schon nach Natur und Zweck an Dritte bzw an die Öffentlichkeit richten. In solchen Fällen wäre ein Weitergabeverbot unwirksam.

7. Auftrag zur Direktzahlung von Sachverständigengebühren rechtswidrig

Frage:

Ich wurde in einem Verlassenschaftsverfahren zum Sachverständigen bestellt und habe das Gutachten erstattet und meine Gebührennote gelegt. Auf die Auszahlung aus Amtsgeldern habe ich nicht verzichtet. Das Bezirksgericht hat meine Gebühren nun im Einantwortungsbeschluss bestimmt und der Alleinerbin aufgetragen, diese binnen 14 Tagen auf mein Konto zu überweisen. Ist dies rechters? Besteht für mich Handlungsbedarf?

Antwort:

Es ist ein Rekurs gegen diesen Beschluss zu empfehlen, soweit darin der Erbin die Direktzahlung der Sachverständigengebühren an Sie aufgetragen wurde. Stattdessen möge das Gericht die Gebühren aus Amtsgeldern auszahlen. Zahlt die Erbin nämlich nicht, müssten Sie die gerichtliche Einbringung der Gebühren beantragen. Eine Uneinbringlichkeit ginge zu Ihren Lasten. Eine Verpflichtung der Partei zur Direktzahlung steht mit dem GebAG nicht in Einklang. Erliegt kein Kostenvorschuss, so ist die Gebühr aus Amtsgeldern auszusahlen.

8. Vergleichsabschluss ohne Wissen des Sachverständigen: Gebührenanspruch sowie Beginn der Frist zur Legung der Gebührennote

Frage:

Ich wurde in einem Zivilprozess als Sachverständiger bestellt. Während meiner Arbeit am Gutachten ersuchte das Gericht um Rückstellung des Aktes und vorläufige Innehaltung mit meiner Arbeit. Eine telefonische Nachfrage bei Gericht rund drei Monate später ergab, dass die Parteien einen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen haben, von dem ich nicht verständigt wurde. Mein Gutachten wird nicht mehr benötigt. Kann ich nunmehr noch Gebühren für meine bislang erbrachten Leistungen verzeichnen?

Antwort:

Gemäß § 38 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen vier Wochen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend

zu machen. Wird der Sachverständige über die Notwendigkeit einer weiteren Tätigkeit im Unklaren gelassen, dann beginnt die Ausschlussfrist des § 38 Abs 1 GebAG erst in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Tätigkeit nicht mehr benötigt wird, seine Tätigkeit somit beendet ist. Die vierwöchige Frist für die Legung der Gebührennote begann im vorliegenden Fall daher erst mit der telefonischen Auskunft des Gerichts über den Vergleichsabschluss zwischen den

Parteien zu laufen. Dass das Gutachten nicht fertiggestellt wurde, ändert nichts am Gebührenanspruch für die bislang erbrachten Leistungen.

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:

E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at